

RS Vwgh 1977/3/3 0641/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1977

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1976/10/28 2241/75 3

Stammrechtssatz

Notstand liegt nicht vor, wenn das Befahren einer Einbahnstraße entgegen der zulässigen Fahrtrichtung nicht die einzige Möglichkeit ist, sich von einem gefährlichen Geschehen zu entfernen, sondern auch eine andere Fahrtrichtung gewählt werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976000641.X01

Im RIS seit

03.03.1977

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at